

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Aufgrund von organisatorischen Änderungen im Gesundheitsressort soll die Gewerbeaufsicht zuständige Behörde im Sinne der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge sein.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

In § 1 wird bestimmt, dass die Gewerbeaufsicht nunmehr alleinige Behörde im Sinne der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge ist.

Zu § 2

In § 2 werden das Inkrafttreten der neuen Bekanntmachung und das Außerkrafttreten der bisherigen Bekanntmachung geregelt.